

RS Vwgh 1989/2/22 88/01/0320

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Eine Vorladung vor ein Strafgericht kann ein Beweismittel für einen Fluchtgrund darstellen, auch wenn die Vorladung erst ein Jahr nach der Flucht zugestellt worden ist. (Der Asylwerber, ein jugoslawischer Staatsbürger albanischer Nationalität, behauptet, die Vorladung sei im Zusammenhang mit seiner politischen, regimekritischen Tätigkeit erfolgt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010320.X01

Im RIS seit

05.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at